Zurückschneiden von Sträuchern, Bäumen und Hecken

«Alle Jahre wieder» wird der Pflanzenrückschnitt an Strassen zum Thema.

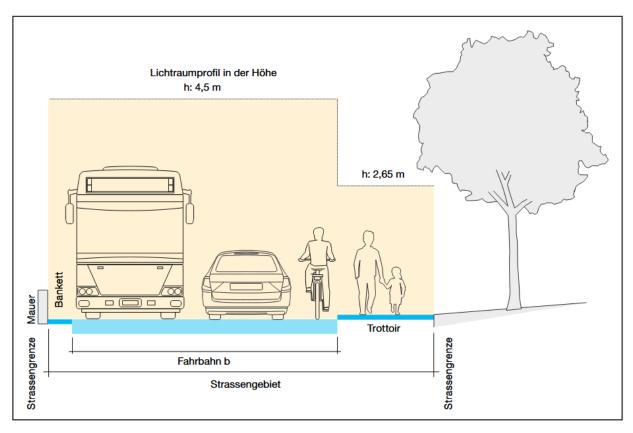
Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind dazu verpflichtet, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen zurückzuschneiden, wenn diese in den Strassenoder Gehwegbereich ragen.

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr wird an Orten, wo das Strassenprofil ohnehin meistens knapp ist, vielfach durch Äste von Bäumen und Sträuchern aus Vorgärten behindert und die Verkehrsübersicht bei Einmündungen und Kreuzungen verschlechtert.

Das Wachstum der Pflanzen wird immer wieder unterschätzt. Oftmals reicht es nicht aus, zweimal pro Jahr einen Rückschnitt vorzunehmen. Hin und wieder ist eine Kontrolle der Sichtzonen unerlässlich. Insofern ist es ratsam, beim Rückschnitt besser etwas weiter zurückzustutzen, damit man innerhalb der Wachstumsperiode nicht allzu rasch einen erneuten Rückschnitt vornehmen muss.

<u>Lichtraumprofil</u>

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von mindestens 4.50 Metern Höhe zu wahren; bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.65 Metern verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer durch regelmässige Pflege dauernd freizuhalten. Morsche oder dürre Bäume sowie Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.



Abstände von Pflanzen

Bei Bäumen gilt ein Abstand von 4 Metern, gemessen ab der Mitte des Stammes. Bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen. Sträucher und Hecken haben jedoch einen Mindestabstand von 0,5 Metern einzuhalten.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen, kann der Abstand von Bäumen auf 2 Meter verringert werden.

Sichtbereiche bei Kurven und Einmündungen

Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen sind die sicherheitsrelevanten Sichtbereiche freizuhalten. Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2.65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein und es dürfen keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

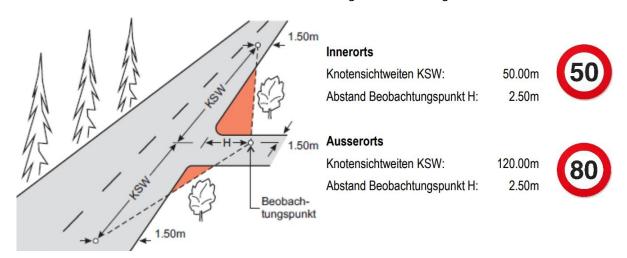
Erforderliche Sichtweiten

Die Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) setzt je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge die erforderlichen Sichtbereiche fest. In der nachstehenden Tabelle lassen sich die entsprechenden Angaben entnehmen:

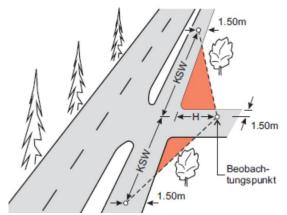
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

Beispiele Sichtweiten

Die freizuhaltenden Knotensichtweiten bei Einmündungen sind wie folgt definiert:

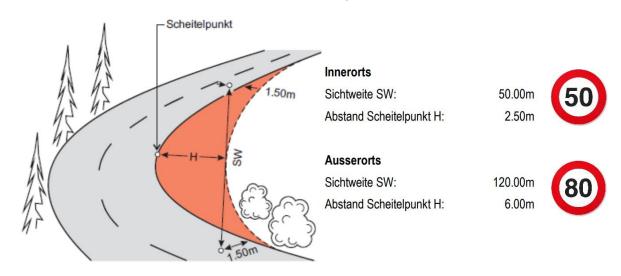


Die freizuhaltenden Knotensichtweiten bei Einmündungen mit Rad-/Gehweg sind wie folgt definiert (Spezialfall – siehe Tabelle):



	Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage mit Veloverkehr						
	≥ -5%	-4%	-2%	0 ≤			
Sichtbereiche (m) ²	≥ 50	45	35	30			

Die freizuhaltenden Sichtweiten bei Kurven sind wie folgt definiert:



Beleuchtungskandelaber, Signalisationen, Hydranten

Beleuchtungskandelaber und Signalisationen gehören ebenfalls zum Strassenraum und dienen der Verkehrssicherheit. Besonders die Beleuchtungskandelaber müssen eine wirksame Ausleuchtung der Strassen und Wege garantieren. Hierbei ist zu achten, dass Bäume entsprechend ausgeastet und zurückgeschnitten werden. Signalisationen müssen jederzeit für die Verkehrsteilnehmer sichtbar sein. Hydranten sind freizuschneiden, sodass die Schlauchanschlusspunkte links und rechts mindestens 0.50 m frei bleiben.

Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Zurücknehmen bzw. Schneiden von Pflanzen erfüllen Sie die entsprechenden Bestimmungen der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) sowie dem Planungs- und Baugesetz (PBG).

Seit 1. Januar 2021 dürfen zusätzlich zu den fahrzeugähnlichen Gefährten bis 12-jährige Kinder auf Trottoirs Fahrrad fahren. Die erforderlichen Sichtweiten sind auch bei Ausfahrten auf Gehwegen entsprechend einzuhalten.

Grundeigentümer/innen die ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen, können zur Verantwortung gezogen werden, wenn Pflanzen die Sicht beeinträchtigen.

Die Gemeindebehörden behalten sich vor, im Falle der Missachtung dieser Vorschriften die erforderliche Anordnung auf Kosten der Säumigen zu treffen.

Vielen Dank für die aktive Mithilfe bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit.